

	ANFRAGE Gemeindevertretung	
	Anfragen-Nr.: AF/0034/2021-2026	Anfragenbearbeitung: Petra Porto
Aktenzeichen: I/1 020 70.7	Anfragedatum: 03.05.2022	Eingang am: 04.05.2022

Verwaltungsgerichtsverfahren Oehler, Martin ./.. Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen

Anfragensteller:

OLN Fraktion

Frage:

Der Gemeindevorstand wird aufgefordert, die Gemeindevertretung über den Stand des Verwaltungsgerichtsverfahrens Oehler, Martin./..Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen zu informieren und folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer ist der Verantwortliche in der Verwaltung der Gemeinde Niedernhausen, der den Schriftverkehr und die weitere Korrespondenz mit dem HSGB als Vertretung für die Gemeindevertretung bzw. deren Vorsitzendem führt?
2. Wer ist bisher für die Schriftsätze, die Schreiben, des HSGB an das Verwaltungsgericht im Verwaltungsgerichtsverfahren, Oehler, Martin./.. Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen, verantwortlich?
3. Wer gibt grundsätzlich Schreiben des HSGB an das Verwaltungsgericht im Namen der Gemeindevertretung frei und trägt dafür die Verantwortung?
4. Wie kommt es dazu das vom HSGB Tatsachen im Verwaltungsverfahren, Oehler, Martin./..Gemeindevertretung der Gemeinde Niedernhausen, Behauptungen vorgehalten werden die nicht zutreffend und entgegen den Kenntnissen der öffentlich bekannten Ereignisse, die der kompletten Gemeindevertretung bekannt sein sollten, sind.

Auszug aus dem Schreiben vom 25.08.2021 an das VG-WI Unregelmäßigkeiten im Wahlverfahren

Die Aussage im Schreiben des HSGB vom 14.06.2021 auf Seite 5:

„Der Vorwurf des Klägers, wonach von der Gemeinde Briefwahlunterlagen versandt worden seien, die nicht als Originalstimmzettel, sondern Musterstimmzettel gekennzeichnet waren, ist haltlos und wird entschieden zurückgewiesen. Dieser Vorwurf entbehrt jeder Grundlage“,
wird im Folgenden widerlegt!

Dem HSGB ist scheinbar nicht bekannt, was allen Interessierten der Öffentlichkeit Niedernhausens bekannt ist, dass in Niedernhausen Musterzettel von der

Gemeinde Niedernhausen an Briefwähler versendet wurden.

Scheinbar hat der HSGB keine Informationen von den Inhalten aller Einsprüche, gemäß: Einspruch gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14.03.2021 gemäß §25 (1) KWG, erhalten.

Auf der Internet-Gemeindeseite „niedernhausen.de“ waren alle Einsprüche für die Öffentlichkeit einzusehen. Die Ausgabe von Musterstimmzettel durch die Gemeinde Niedernhausen ist eindeutig nachgewiesen.

Dem Wahlleiter und der Gemeindeverwaltung sind spätestens aus den Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Kommunalwahl vom 14.03.2021 gemäß §25 (1) KWG, die dort aufgeführten Sachverhalte bekannt.

In einigen Einsprüchen wird ausführlich beschrieben von wo aus „Muster-Stimmzettel“ ausgegeben wurden, siehe z.B. Einspruch von Monika Schneider vom 06.04.2021 Eingang Fachdienst II/1, 07.Apr.2021, Seite 3, Zitate:

„Herr Ulf Gottwalles, wohnhaft Steinritz 25 erhielt am 17.02.2021 mit den Briefwahlunterlagen den mit „Muster“ gekennzeichneten Stimmzettel für die Gemeindevertretung. Am 18.02.2021 war er zusammen mit seiner Ehefrau persönlich zum Umtausch im Rathaus. Dabei wurden sie Zeugen davon, das den Mitarbeitern auffiel, dass ein Stapel Musterstimmzettel auf dem Ausgabebereich für die Briefwahlunterlagen lag. Dieser wurde sofort durch den richtigen ersetzt. Die Aufregung der Mitarbeiter war sehr groß, weil sie nicht erklären konnten, wann der Fehler mit dem falschen Stapel passiert war und wie viele von den Musterstimmzetteln schon ausgegeben worden sein könnten. Zudem waren sie unsicher, ob nur das Rathaus oder auch die Ausgabestelle in der Aulenhalle betroffen war. Den Sachverhalt wollten die Mitarbeiter dem Wahlleiter vortragen.“

Diese Übersendung ungültiger Wahlunterlagen ist in großer Anzahl an diejenigen erfolgt, die Briefwahlunterlagen beantragt hatten. Das stellt im Rechtssinne eine Unregelmäßigkeit im Wahlverfahren dar, da diese Personen aufgrund der von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Wahlunterlagen keine gültige Stimme abgeben konnten.

Dazu trägt als weitere Unregelmäßigkeit das nicht lösungsorientierte Krisenmanagement des besonderen Wahlleiters bei. Bei einem entsprechend transparenten und frühzeitigen Vorgehen hätten möglicherweise die Auswirkungen durch fehlerhafte Wahlunterlagen und damit die Anzahl der ungültigen Stimmen zumindest deutlich reduziert werden können.“

siehe u.a. im Weiteren **Anlage A 1.1 – A 1.6**, Kopie vom Einspruch von Monika Schneider vom 06.04.201 Eingang Fachdienst II/1, 07.Apr.2021 gesamt 6 Seiten.

5. Ist es zu billigen, in Kauf zu nehmen das der HSGB im Namen seiner Mandantschaft, der Gemeindevertretung Niedernhausen (37 Mandanten als Gesamtbetroffene) falsches Zeugnis ablegt?
6. Darf der HSGB seine Meinung entgegen allgemein bekannten Tatsachen, entgegen gesetzte Darstellungen ausführen und somit versuchen, dass Gericht mit falschen Behauptungen in die Irre zu führen?
7. Darf der HSGB wissentlich entgegen der nachweislichen Tatsachen, versuchen dem VG falsche Behauptungen als richtig darstellen um die Argumente des Klägers zu entkräften

8. Ist es im Sinne der Gemeindevertretung wenn der HSGB entgegen besseren Wissens der Gemeindevertretung falsches Zeugnis vor Gericht abgibt?
9. Wie sieht der Gemeindevorstand die aktuellen Aussichten zu einem baldigen Verfahrensende?

Anlagen

0 Blatt

Der Einspruch u.a. von Monika Schneider vom 06.04.2021 Eingang Fachdienst II/1, 07.Apr.2021 sollte allen Mandatsträger/innen bekannt sein.

Antwort:

Der Gemeindevorstand kann zu der Anfrage der OLN-Fraktion nur indirekt antworten, da sich der Verwaltungsrechtsstreit zwischen der Gemeindevertretung, vertreten durch deren Vorsitzenden Herrn Alexander Müller, als Beklagte und der Privatperson Herrn Martin Oehler als Kläger (also ein rein privates Klageverfahren) abspielt.

Insofern kann mitgeteilt werden, dass der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit der Prozessführung für die Gemeindevertretung beauftragt wurde.

Wie in einem Verwaltungsstreitverfahren üblich, forderte das Verwaltungsgericht über den HSGB die Behördenakte bei Fachdienst II/1 an, die dann nach Vorlage auch der klagenden Partei durch das Gericht dem Kläger zur Verfügung gestellt wird.

In der Sache selbst hatte das Gericht im Rahmen der Sachverhaltsklärung einige Nachfragen gegenüber den beiden am Rechtsstreit beteiligten Parteien. Nach geringfügig eingetretener Verzögerung des Rechtsstreites durch diverse Anwaltswechsel auf Seiten des Klägers bat das Verwaltungsgericht letztlich um Mitteilung, ob bei den Parteien Einigkeit dahingehend besteht, den Rechtsstreit im schriftlichen Verfahren zu entscheiden. Seitens des Klägers wurde jedoch auf einer mündlichen Verhandlung bestanden, weshalb nun auf eine Terminierung zur mündlichen Verhandlung durch das Gericht gewartet wird.

Zu dem genauen Inhalt des Rechtsstreits sollte derzeit keine Auskunft erteilt werden, da es sich um ein laufendes Verfahren handelt – letzten Endes wird das Gericht über die rechtshängige Klage entscheiden.

Zur Information der Gemeindevertretung soll jedoch bemerkt sein, dass es sich bei der Wiedergabe der Textpassage der Klageerwiderung in der Anfrage der OLN um eine außerhalb des Kontexts zitierten Auszug handelt.

Vielmehr orientiert sich die Klageerwiderungsschrift inhaltlich an dem Beschlussvorschlag, der den Gemeindevertretern zur Abstimmung seinerzeit vorgelegt wurde.

Niedernhausen, den 25.05.2022